



Sandra Runge
RECHTSANWÄLTIN

Feldtmannstraße 129
13088 Berlin

Sandra Runge RECHTSANWÄLTIN · Feldtmannstraße 129 · 13088 Berlin

Fon: +49 (0)30 34 66 77 64
Fax: +49 (0)30 34 66 77 63

- Pressemitteilung zur Weiterleitung -

info@kanzlei-runge.de
www.kanzlei-runge.de

Berlin, 21.02.2024

+++ Vater klagt „Vaterschaftsurlaub“ nach Geburt ein +++

Vater verklagt in einem Präzedenzfall Deutschland auf Schadensersatz wegen Nichtumsetzung der EU-Vereinbarkeitsrichtlinie zur „Familienstartzeit“

Väter sollen nach der Geburt ihres Kindes zwei Wochen Sonderurlaub bekommen, die sogenannte „Familienstartzeit“ – das hat die Ampel-Koalition bereits 2021 in ihrem Koalitionsvertrag festgelegt. Umgesetzt hat sie dies aber bisher noch nicht. Dabei ist Deutschland laut EU-Vereinbarkeitsrichtlinie, die bis zum 1. August 2022 umzusetzen war, zur Einführung eines Vaterschaftsurlaub verpflichtet.

Ein Vater hat deshalb am 21.02.2023 Klage auf Schadensersatz wegen der Nichteinführung der Familienstartzeit beim Landgericht Berlin eingereicht.

Hintergrund: Der Vater, dessen Kind im Sommer 2023 zur Welt kam, hatte unter die Bezugnahme auf die EU-Vereinbarkeitsrichtlinie bei seinem Arbeitgeber zwei Wochen Vaterschaftsurlaub beantragt. Sein Antrag wurde abgelehnt. Er sah sich deshalb gezwungen, Teile seines regulären Erholungsurlaubes zu verbrauchen, um in den ersten



Tagen nach der Geburt seines zweiten Kindes bei seiner Frau, dem Baby und dem erstgeborenen Kind sein zu können.

Bereits seit Mai 2023 stand er zu der Thematik in Kontakt zur Rechtsanwältin und Autorin Sandra Runge, die bereits mehrfach öffentlich darauf hingewiesen hatte, **dass die Nichtumsetzung der EU-Vereinbarkeitsrichtlinie und die Einführung eines Vaterschaftsurlaubs ein Verstoß gegen EU-Recht darstellt.**

„Die EU-Mitgliedsstaaten haben bereits 2019 durch die EU-Vereinbarkeitsrichtlinie vorgegeben, dass Väter nach der Geburt Anspruch auf eine 10-tägige bezahlte Auszeit haben. Der so gesetzlich garantierte Schonraum unterstützt Familien und ganz besonders Mütter in der hochsensiblen Zeit nach einer Geburt. Gleichzeitig trägt es dem Wunsch vieler Väter Rechnung, sich ohne finanzielle Einbußen und Rechtfertigung gegenüber dem Arbeitgeber der Familie zu widmen und Fürsorgearbeit zu übernehmen. Dass die Regierung bewußt die Umsetzungsfrist des „EU-Vaterschaftsurlaubs“ zum 2. August 2022 verstreichen lassen hat, ein EU-Vertragsverletzungsverfahren in Kauf nimmt und die Einführung der Familienstartzeit verschleppt, zeigt in erschreckender Weise, wie wenig politischer Wille vorhanden ist, Familien echte Vereinbarkeit zu ermöglichen.“

Am 21.02.2023 reichte der Vater daher nun Klage beim Landgericht Berlin ein. Vertreten wird er dabei von einem Anwaltsteam aus Rechtsanwalt Prof. Dr. Remo Klinger und Rechtsanwältin Sandra Runge. Durch die Klage macht er den Abgeltungswert des verbrauchten Urlaubs als Schaden gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundeskanzler Olaf Scholz, geltend.

Für Rechtsanwalt Prof. Dr. Klinger ist die Rechtslage eindeutig:

„Vaterschaftsurlaub ist kein wohltätiger Akt, sondern ein Rechtsanspruch. Wenn die Regierung sich nicht einig wird, wer diese 10 Tage zu bezahlen hat, geht dies zu vollen Lasten des Bundeshaushalts. Denn der Bund macht sich schadensersatzpflichtig, wenn er die seit 2022 umzusetzende EU-Richtlinie nicht umsetzt. Dem Finanzminister sollte dies klar sein.“



Der Vater wirft dem deutschen Staat in der Klageschrift vor, dass ihm ein finanzieller Schaden entstanden sei, weil die in 2019 verabschiedete EU-Vereinbarkeitsrichtlinie nicht rechtzeitig umgesetzt wurde. Die Vereinbarkeitsrichtlinie sieht in Art. 4 Abs. 1 einen Vaterschaftsurlaub von 10 Werktagen nach der Geburt eines Kindes für Väter und gleichgestellte zweite Elternteile vor. Nach Art. 8 der Richtlinie ist die Zeit des Vaterschaftsurlaubs so zu vergüten, wie es im Falle einer Krankschreibung der Fall wäre. Da in Deutschland bei einer Krankschreibung der volle Lohn gezahlt wird, ist auch während des Vaterschaftsurlaubs der volle Lohn zu zahlen. Das deutsche Elternzeitgesetz wird dieser Anforderung nicht gerecht, weil das Elterngeld erst ab einer Mindestbezugsdauer von zwei Monaten gezahlt wird.

Der Kläger äußert sich zu seiner eingereichten Klage wie folgt:

„Warum nicht Väter gleichberechtigt zum Mutterschutz bezahlt freistellen? Kommt es doch insbesondere dem Neugeborenen, aber auch der Mutter und somit allen Dreien zugute. Die Politik sollte eine moderne, zeitgemäße Rahmengerberin sein. Stattdessen werden Kosten als Argument gegen die Einführung ins Feld geführt - als ob die Inflation an den Bürgern und werdenden Eltern vorbeiginge. Mehr Mut zur Gleichberechtigung! Die Klage soll die Rahmengerberin nun ermutigen, diesen Schritt zu gehen und ihrer Verantwortung gerecht zu werden.“

Die EU-Mitgliedsstaaten waren eigentlich verpflichtet, die Regelung bis zum 2. August 2022 umsetzen. Deutschland ist der Umsetzung des Vaterschaftsurlaubs in nationales Recht bis zum heutigen Tag nicht nachgekommen – obwohl es im Koalitionsvertrag der Ampelregierung vom 7.12.2021 auf S. 79 heißt: *„Wir werden eine zweiwöchige vergütete Freistellung für die Partnerin oder den Partner nach der Geburt eines Kindes einführen.“*

Auch Druck aus der EU scheint das Gesetz bislang nicht voranzubringen: Im September 2022 leitete die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen nicht ausreichender Umsetzung der Richtlinie 2019/1158 ein. Zwar wurde von Familienministerin Lisa Paus im März 2023 ein Gesetzentwurf zu einer zweiwöchigen „Familienstartzeit“ nach der Geburt vorgelegt, welche ähnlich wie der "EU-Vaterschaftsurlaub" ausgestaltet ist.



Derzeit liegt der Gesetzesentwurf wegen Differenzen zur Finanzierung auf Eis. Die Familienministerin (GRÜNE) und die SPD befürworten ein Umlageverfahren, die FDP bevorzugt Steuermittel, um Unternehmen zu entlasten. *Ob die Familienstartzeit kommt, ist daher derzeit ungewiss.*

Deutsche Gerichte haben den Fall bislang noch nicht beurteilt – das wird sich nun ändern. Sollte das Gericht feststellen, dass dem Vater ein Schadensersatzanspruch zusteht, ist davon auszugehen, dass weitere Väter Anspruch auf Schadensersatz einklagen werden.

Quellen

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L1158&rid=1\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L1158&rid=1)

https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf

[https://germany.representation.ec.europa.eu/news/vertragsverletzungsverfahren-gegen-deutschland-wegen-mangelnder-umsetzung-der-regeln-zu-2022-09-21_de\)](https://germany.representation.ec.europa.eu/news/vertragsverletzungsverfahren-gegen-deutschland-wegen-mangelnder-umsetzung-der-regeln-zu-2022-09-21_de)

<https://www.tagesspiegel.de/politik/fdp-mit-klarungsbedarf-zur-finanzierung-ampel-streitet-weiter-ubers-geld-fur-die-familienstartzeit-11136091.html>

<https://www.dgb.de/themen/++co++a878e51e-5e21-11eb-b3f0-001a4a160123>

Interviewanfragen/Pressekontakt

Sandra Runge, Rechtsanwältin – runge@kanzlei-runge.de - 0177 3784988

Prof. Dr. Remo Klinger, Rechtsanwalt – klinger@geulen.com - 0171 2435458